



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

31.) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 "Wohnbebauung Borgskamp" der Gemeinde Schermbeck; hier: Durchführung der erneuten Offenlage gem. §§ 4a Abs. 3 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 01.10.2019 beschlossen, den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 „Wohnbebauung Borgskamp“ und den überarbeiteten Entwurf der Begründung mit Anlagen gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB unter Berücksichtigung einer auf 2 Wochen verkürzten Frist erneut öffentlich auszulegen.

Die vorgenannten Entwürfe (und die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten umweltbezogenen Stellungnahmen/ Informationen) liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

**15. September 2020 bis 29. September 2020 einschließlich**

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Zimmer 322 (Dachgeschoss), während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

**Montag bis Mittwoch** 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr  
**Dienstag** 8.30 Uhr - 12.00 Uhr  
**Donnerstag** 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr  
**Freitag** 8.30 Uhr - 13.00 Uhr

**Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme der Planunterlagen bzw. ein Besuch im Rathaus nur nach vorheriger Terminabsprache (E-Mail: [info@schermbeck.de](mailto:info@schermbeck.de), Telefon: 02853/910-0) sowie mit einem Mund-Nasen-Schutz möglich. Im Zeitraum der Offenlage sind allerdings die Planunterlagen jederzeit auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen:**

**<https://www.schermbeck.de/de/inhalt/aktuelle-meldungen/>**

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird in der nachstehenden Tabelle aufgeführt, welche umweltbezogenen Informationen im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens verfügbar sind:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Themen
Begründung zum Bebauungsplan Nr. 51 ( siehe jeweils einzelne Kapitel)	Wolters Partner Architekten und Stadtplaner	- Grünfestsetzungen (Kap. 5.1) - Wasserwirtschaftliche Belange (Kap. 5.4) - Klimaschutz (Kap. 5.5) - Altlasten u. Kampfmittelvorkommen (Kap. 7) - Immissionsschutz Verkehrs- und Gewerbelärm (Kap. 8 - <b>hinsichtlich detaillierter Informationen siehe auch die nachfolgend aufgeführten Schallgutachten-</b> )
Biotop- und Artenschutz Artenschutzrechtliche Vorprüfung - als Bestandteil der Begründung- (Kap. 5.2)	Wolters Partner Architekten und Stadtplaner	Evtl. Auswirkungen auf potenziell vorkommende Arten (Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Reptilien)

Umweltbericht als Bestandteil der Begründung (Kap. 11)	Wolters Partner Architekten und Stadtplaner	Untersuchung der verschiedenen Schutzgüter (Mensch / Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt / Arten- u. Biotopschutz / Boden / Wasser/ Luft- und Klimaschutz / Landschaft / Kultur- u. Sachgüter / Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern)
Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung als Anhang zur Begründung	Wolters Partner Architekten und Stadtplaner	Bewertung und Bilanzierung des durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffs in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild
Schalltechnisches Fachgutachten	Accon Köln GmbH	Untersuchung des von der „Weseler Str.“ ausgehenden Verkehrslärms
Immissionsschutz-Gutachten	Uppenkamp und Partner	Untersuchung des von dem angrenzenden Dachziegelwerk ausgehenden Gewerbelärms
9 Stellungnahmen von Behörden/ Trägern öffentlicher Belange	Kreis Wesel (2), IHK, Geologischer Dienst (2), Bezirksregierung Düsseldorf (2), Regionalforstamt Niederrhein, Lippeverband	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Immissionsschutz</li> <li>- Belange der Landschaftsplanung</li> <li>- Naturschutzrechtl. Eingriffsregelung</li> <li>- Artenschutz</li> <li>- Versickerung des Regenwassers</li> <li>- Boden- und Trinkwasserschutz</li> <li>- Kampfmittel</li> <li>- Forstliche Belange</li> <li>- Klimaschutz und Klimaanpassung</li> </ul>

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck Stellungnahmen (schriftlich, in Textform oder mündlich zur Niederschrift -unter Berücksichtigung der bereits angeführten Terminabsprache und Einhaltung der Hygienevorschriften-) zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

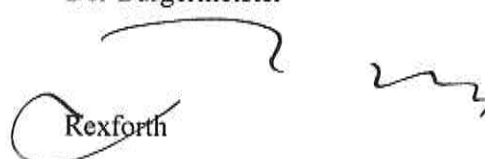
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren beim Oberverwaltungsgericht) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 „Wohnbebauung Borgskamp“ ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

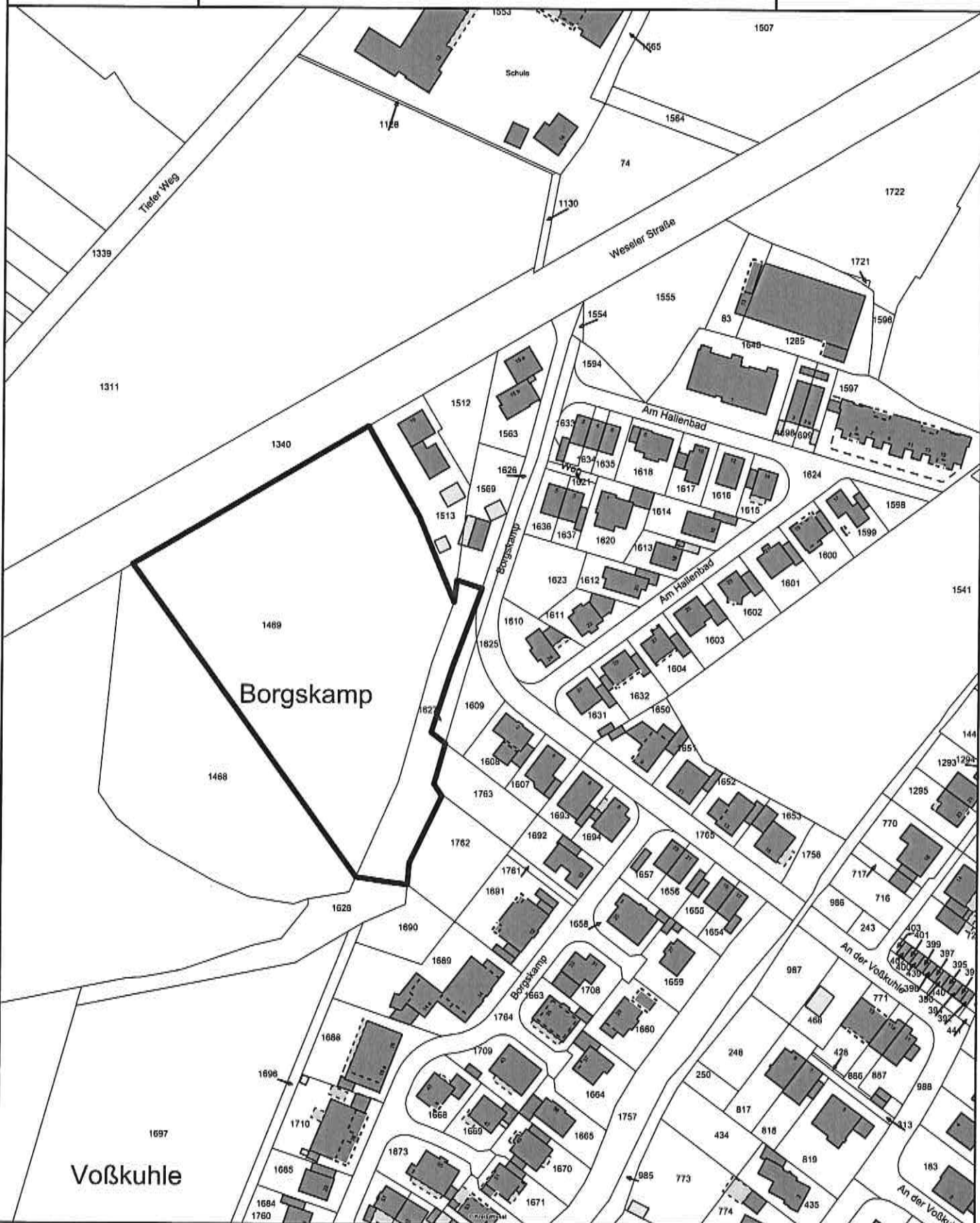
Diese Bekanntmachung (veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck vom 04.09.2020) ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar:  
<https://www.schermbeck.de/de/inhalt/amtliche-bekanntmachungen/>

46514 Schermbeck, 02.09.2020

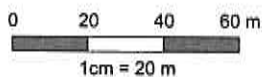
Der Bürgermeister



Rexforth



Maßstab 1 : 2.000



Amtl. Bek.-Blatt -Amtsblatt- Nr. 14  
der Gemeinde Schermbeck vom 04.Sept.2020  
S.107

